

## **Amtliche Bekanntmachung vom 14.04.2021**

Mittels Umlaufverfahren am 19.05.2021 stimmen die Delegierten der Sächsischen Landestierärztekammer über die folgenden drei Satzungsänderungen ab.

Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes herbeizuführen. Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 218/958 fällt, vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Sächsischen Landestierärztekammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme für Mitglieder der Sächsischen Landestierärztekammer veröffentlicht. Die während der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein.

Mitglieder der Sächsischen Landestierärztekammer erhalten hierdurch die Gelegenheit zur Stellungnahme im Zeitraum vom 14.04.2021 bis einschließlich 28.04.2021.

Dr. Uwe Hörügel, Präsident

### **Dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer**

**Vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer am 19. Mai 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 23. April 2014 (DTBl. 10/2014 S. 1495), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 31. Mai 2018 (DTBl. 7/2018 S. 982) geändert worden ist, beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zum Behandeln gehören auch das Anwenden, Abgeben und Verordnen von Arzneimitteln.“

b) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Tierärzte beraten und behandeln Tiere im persönlichen Kontakt. Tierärzte können digitale Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine tierärztliche Tätigkeit über digitale Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patientebesitzer über die Besonderheiten der ausschließlichen tierärztlichen Tätigkeit über die Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Dabei sind die entsprechenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften bindend.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 14 werden die Absätze 8 bis 15.

#### **Artikel 2**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

# Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landestierärztekammer

Vom \_\_\_\_\_

Aufgrund von § 8 Absatz 3 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer am 19. Mai 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 24. August 2015 (DTBl. 10/2015 S. 1506) beschlossen:

## Artikel 1

1. In § 5 werden nach Absatz 4 folgende Absätze eingefügt:
  - a) „(5) In besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage, kann die Kammerversammlung auch als virtuelle Kammerversammlung oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Bestätigung in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren.  
(6) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse der Kammerversammlung auch im schriftlichen Verfahren veranlassen. Die Entscheidungsfrist der Kammerversammlungsmitglieder beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Beschlussvorlagen.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird neu gefasst:
 

„(1) Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sächsischen Landestierärztekammer, vor allem die in § 8 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten. Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes herbeizuführen. Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 218/958 fällt, vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Sächsischen Landestierärztekammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Die während der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein.“
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Darüber hinaus beschließt die Kammerversammlung über die in § 8 Absätze 7 und 8 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten sowie über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
3. § 7 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
  - c) Nach Satz 2 (neu) wird angefügt:
 

„Eine Stimmenthaltung sowie die Abgabe einer ungültigen Stimme haben keinen Einfluss auf das Wahlergebnis.“

## Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landestierärztekammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer**

**Vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 8 Absatz 3 Nr. 2 und § 25 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer am 19. Mai 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 10. November 2012 (DTBl. 6/2013 Einhefter), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 31. Mai 2018 (DTBl. 7/2018 S. 983 ff.) geändert worden ist, beschlossen:

### **Artikel 1**

4. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu befugter Tierärzte (Weiterbildungsbefugte) spezialisierte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen geführt werden dürfen.“
5. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:  
„9. Geflügel“
  - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 32 werden die Nummern 10 bis 33.
  - c) Die bisherige Nummer 33 wird gestrichen.
6. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Augenheilkunde“ die Wörter „Klein- und Heimtiere“ eingefügt.
  - e) Nach Nummer 2 (neu) wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Augenheilkunde Pferde“.
  - f) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.
  - g) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.
  - h) Nach Nummer 9 (neu) wird folgende Nummer 10 eingefügt:  
„10. Neurologie Klein- und Heimtiere“.
  - i) Die bisherige Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.
  - j) Nach Nummer 14 (neu) werden folgende Nummern 15 und 16 eingefügt:  
„15. Tierärztliche Bestandsbetreuung Rinder und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“  
„16. Tierärztliche Bestandsbetreuung Schweine und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“.
  - k) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die Nummern 17 bis 20.
  - l) In Nummer 20 (neu) werden nach dem Wort „Zahnheilkunde“ die Wörter „Klein- und Heimtiere“ eingefügt.
  - m) Nach Nummer 20 (neu) wird folgende Nummer 21 eingefügt:  
„21. Zahnheilkunde Pferde“.
  - n) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 22 und 23.
7. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „das Recht“ durch die Wörter „die Berechtigung“ ersetzt.
8. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder das Ruhen der

Bezeichnung zu hören.“

9. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.“

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bearbeitung“ werden die Wörter „von Anliegen gemäß § 8 Abs. 11 und“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Eine neben dem jährlichen Erholungsurlaub andauernde Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten von der Weiterbildungsstätte von mehr als sechs Wochen im Jahr (z. B. Krankheit, Beschäftigungsverbot sowie Mutterschutz- und Elternzeiten, Sonderurlaub, Auslandsaufenthalt, wissenschaftliche Aufträge) führt zu einer Unterbrechung der Weiterbildung, sofern kein Wechsel des Weiterbildungsbefugten angezeigt wird.“

b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Abweichend von Absatz 6 und § 9 Absatz 2 kann auf Antrag die Weiterbildung auch unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden, wenn der sich Weiterbildende nicht in der Weiterbildungsstätte tätig ist (externe Mentorenschaft). Die Weiterbildung unter externer Mentorenschaft bedarf der Genehmigung durch die Kammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:

- Der Antragsteller ist beruflich in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder -bereich tätig.
- Der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Darin sind die in der Weiterbildungsstätte vermittelten theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten reflektierend zu dokumentieren.
- Zwischen dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbildungsbefugten müssen mindestens quartalsweise persönliche Konsultationen stattfinden. Sie sind im Weiterbildungsjournal zu dokumentieren und vom Weiterbildungsbefugten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Bei Kontaktbeschränkungen aufgrund einer epidemischen Lage kann die Konsultation auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die digitale Konferenz ist im Weiterbildungsjournal zu dokumentieren.
- Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich um 12 Monate bei einer Fachtierarztweiterbildung und um 6 Monate bei einer Weiterbildung zur Erlangung einer Zusatzbezeichnung.
- Der externe Weiterbildungsbefugte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gleichzeitig betreuen.“

c) Absatz 9 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

e) Dem Absatz 9 (neu) werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Weiterhin können auf Antrag Tätigkeiten als Fachtierarzt bis maximal zwei Jahre und/oder als Träger einer Zusatzbezeichnung bis maximal ein Jahr für inhaltlich verwandte Gebiete und/oder Bereiche anerkannt werden. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf insgesamt höchstens um die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit reduziert werden.“

f) Nach Absatz 9 (neu) wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Ändern sich die angezeigten und bestätigten Rahmenbedingungen während einer laufenden Weiterbildung, so ist die Kammer darüber unmittelbar schriftlich zu informieren.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 3 nach dem Wort „führt“ die Wörter „und in dem er beruflich tätig ist“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Der Weiterbildungsbefugte muss mindestens 20 Stunden pro Woche in der

Weiterbildungsstätte tätig sein.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
13. Dem § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:  
 „Eine neben dem jährlichen Erholungsurlaub andauernde Abwesenheit von der Weiterbildungsstätte von mehr als sechs Wochen im Jahr (z. B. Krankheit, Beschäftigungsverbot sowie Mutterschutz- und Elternzeiten, Sonderurlaub, Auslandsaufenthalt, wissenschaftliche Aufträge) muss der Kammer angezeigt werden.“
14. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „sechs Monate“ ersetzt.  
 b) Satz 2 wird gestrichen.  
 c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
15. § 17 wird neu gefasst:  
 „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Weiterbildungsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“
16. Die „Anlage zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung“ wird in Abschnitt „I. Gebiete“ wie folgt geändert:  
 a) Nummer 8 erhält die aus Anhang 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 b) Nach Nummer 8 wird Nummer 9 neu eingefügt und erhält die aus Anhang 2 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 c) Die bisherigen Nummern 9 bis 32 werden die Nummern 10 bis 33.  
 d) Nummer 17 (neu) erhält die aus Anhang 3 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 e) Nummer 18 (neu) erhält die aus Anhang 4 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 f) Die bisherige Nummer 33 wird gestrichen.  
 g) In den Nummern 1, 2, 3, 5, 7, 10 (neu), 16 (neu), 20 (neu), 23 (neu), 24 (neu), 29 (neu) wird Punkt III.C. und in den Nummern 4, 6, 11 (neu), 12 (neu), 13 (neu), 14 (neu), 15 (neu), 21 (neu), 22 (neu), 25 (neu), 26 (neu), 27 (neu), 28 (neu), 30 (neu), 31 (neu), 32 (neu), 33 (neu), 34 wird Punkt III.D. jeweils wie folgt neu gefasst:  
 „Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation als Erstautor in einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem. Anrechnungsfähig ist eine fachbezogene Dissertation, die nicht länger als 6 Jahre zurück liegt.“
14. Die „Anlage zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung“ wird in Abschnitt „II. Bereiche“ wie folgt geändert:  
 a) Nummer 2 erhält die aus Anhang 5 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 b) Nach Nummer 2 wird Nummer 3 neu eingefügt und erhält die aus Anhang 6 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 c) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.  
 d) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.  
 e) Nach Nummer 9 (neu) wird Nummer 10 neu eingefügt und erhält die aus Anhang 7 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 f) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.  
 g) Die Nummern 15 und 16 werden neu eingefügt und erhalten die aus den Anhängen 8 und 9 zu dieser Satzung ersichtlichen Fassungen.  
 h) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden die Nummern 17 bis 20.  
 i) Nummer 20 (neu) erhält die aus Anhang 10 ersichtliche Fassung.  
 j) Nummer 21 wird neu eingefügt und erhält die aus Anhang 11 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.  
 k) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 22 und 23.

## Artikel 2

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

## Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a

### 8. Fachtierarzt für Fleischhygiene

#### I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene innerhalb der Lebensmittelkette Fleisch mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz (basierend auf der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen) sowie Betriebshygiene und -technologie.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere Beratung, Leitung, Kontrolle, Untersuchung und Begutachtung bei der Überwachung der Schlachttiere und auf allen Stufen der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und sonstiger Behandlung sowie des Inverkehrbringens von Fleisch. Der Begriff Fleisch schließt Fleischerzeugnisse und Schlachtnebenprodukte ein.

#### II. Weiterbildungszeit

**4 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

**A.1** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.1. oder 2. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.3.

**A.2** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.3. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.2.

##### B. Fortbildungen

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden im Weiterbildungszeitraum, davon ein Kurs zu Betäubungsvorgaben und ein Kurs oder eine behördliche Validierungsmaßnahme zur Trichinellenuntersuchung. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 15 ausführlichen Berichten/Gutachten.

##### D. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem. Anrechnungsfähig ist eine fachbezogene Dissertation, die nicht länger als 6 Jahre zurück liegt.

#### IV. Wissensstoff

1. Veterinary Public Health: Tierseuchen, Zoonosen und Lebensmittelinfektionen; Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft, Epidemiologische Grundlagen und Zusammenhänge, Verbraucherschutz, Tierschutz und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung und -verarbeitung
2. Tiergesundheit, Tierschutz und Tierwohlparameter: Transport, Entladen, Schlachtieruntersuchung, Betäubungsverfahren und Kontrolle
3. Hygiene und Technologie der Fleischgewinnung: Aufgaben der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, bauliche und hygienische Anforderungen; Technologie und Betriebsablauf auf allen Stufen der Fleischgewinnung, Fleischbe- und -verarbeitung; Arbeitsschutz

4. Fleischuntersuchung und Fleischqualität: Untersuchungsgänge bei allen schlachtbaren Tieren; klassische, visuelle und risikoorientierte Fleischuntersuchung; Schlachtkörperpathologie, fleischhygienisch relevante Infektionserkrankungen, Parasitosen; Technopathien; Parameter der Fleischqualität, Abweichungen der Fleischqualität; Verderbsprozesse und -ursachen; Kühlen und Gefrieren von Fleisch; Transport und Lagerung, Befunderhebung und Dokumentation, Datenerfassung und -management
5. Diagnostische Verfahren und weitere Untersuchungen: Sensorische, parasitologische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemische, physikalische, bioanalytische und toxikologische Verfahren
6. Hygiene- und Qualitätsmanagement: Eigenkontrollen, HACCP, QS-System, GMP/GHP; QM-Systeme im Fleischbereich; Rückverfolgbarkeit, Informations- und Kommunikationstechnologie, Monitoringprogramme und Überwachungssysteme bei der Fleischgewinnung; Qualitätsfleischprogramme; Struktur der Überwachung auf nationaler und EU-Ebene
7. Vermarktung von Fleisch, Fleisch- und Nebenprodukten: Handelsklassen, innergemeinschaftliche und internationale Märkte sowie Agrarpolitik, Wertschöpfungskette, Warenströme, Globalisierung, Internethandel von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Verwertung von Nebenprodukten der Schlachtung
8. Einschlägige Rechtsgrundlagen

## V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Untersuchungs-/Forschungsanstalten des Landes oder Bundes
3. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter oder weitere Behörden der Veterinärverwaltung
4. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

## VI. Leistungskatalog

Es sind 500 der folgenden Leistungen in ausgewogener Zusammenstellung zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen. Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung von Verpackung und Kennzeichnung.

Nr.	Leistung
<b>1.</b>	<b>Analytik/Sensorik – Fleisch und Fleischerzeugnisse</b>
1.1	Sensorische Prüfung
1.2	Histologische Untersuchung
1.3	Bestimmung der Tierart bei Fleisch, Fleischzubereitungen und bei Zutaten für Fleischerzeugnisse
1.4	Bestimmung der Frische oder des Verderbs
1.5	Weitergehende Untersuchungen zur Fleischbeurteilung: pH-Wert, Farb-, Geruchsabweichungen, Wässrigkeit etc.
1.6	Bestimmung chemischer Fleischparameter: Fett, Eiweiß
1.7	Bestimmung Fremdwassergehalt und Tropfwasserverlust bei Geflügelfleisch
1.8	Rückstandsanalytik
1.9	Nachweis von Kontaminanten mit spezifiziertem Risikomaterial im Schlachtbereich
<b>2.</b>	<b>Mikrobiologie</b>
2.1	Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl

2.2	Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Schlachttierkörpern
2.3	Bestimmung der mesophilen aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen/Bedarfsgegenständen
2.4	Bestimmung des Oberflächenkeimgehalts: Abklatschspangen etc.
2.5	Diagnostik von multiresistenten Keimen und pathogenen Bakterien: Enterobacteriaceae, coliforme Keime und/oder E. coli, Salmonella spp., STEC/EHEC, Campylobacter coli und C. jejuni, Listeria monocytogenes etc.
2.6	Analytik mikrobieller Toxine (z. B. Staphylokokkenenterotoxine)
<b>3.</b>	<b>Überwachungs- und Kontrolltätigkeit</b>
3.1	Prüfen/Bewerten bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für Betriebe (Fleischwirtschaft)
3.2	Ausführlicher Bericht über Ergebnisse durchgeführter Kontrollen in 2 Betrieben verschiedener Betriebsarten
3.3	Gutachten zu Ergebnissen durchgeführter Kontrollen zur Einhaltung relevanter Tierschutzaspekte bei Transport, Abladen und im Umfeld des Schlachtbetriebes
3.4	Überwachung der Einhaltung von Betäubungsvorgaben
3.5	Gutachten zu einem Neubau- oder Rekonstruktions-Projekt für einen Schlacht- o. a. Betrieb (Fleischwirtschaft)
3.6	Ausführlicher Bericht über die Fleischuntersuchungsstatistik
3.7	Überwachung der Einhaltung von mikrobiellen Eigenkontrollen in einem zugelassenen Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb
3.8	Trichinellenuntersuchung
3.9	Bakteriologische Untersuchungen inkl. Hemmstofftest
<b>4.</b>	<b>Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Sachverständiger in der Fleischhygiene inkl. rechtliche Bewertung</b>

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b

### 9. Fachtierarzt für Geflügel

#### I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst Diagnostik, Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten des Wirtschafts- und Rassegeflügels sowie Beurteilung und Beratung zu Haltung, Fütterung, Fortpflanzung/Zucht, Management, Tierwohl/Tierschutz und Hygiene in Geflügelhaltungen zuzüglich der Sicherung der Qualität der von Geflügel erzeugten Lebensmittel.

#### II. Weiterbildungszeit

**4 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten auf dem Fachgebiet in Einrichtungen gemäß V.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 15 ausführlichen Fallberichten.

##### D. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem. Anrechnungsfähig ist eine fachbezogene Dissertation, die nicht länger als 6 Jahre zurück liegt.

#### IV. Wissensstoff

1. Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Lebensbedingungen (u. a. Klimabedingungen in Herkunftsländern) der wichtigsten Geflügelspezies
2. Anatomie, Biologie und Physiologie
3. Ernährung inkl. Futtermittelkunde
4. Geflügelethologie
5. Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels
6. Betriebsmanagement und technische Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung inkl. EDV-Systeme
7. Angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren
8. Tiertransport, Transporthygiene, Tierschutz und Umweltwirkungen
9. Geflügelkrankheiten inkl. Zoonosen
10. Klinische Diagnostik inkl. Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztlicher Bestandsbetreuung (ITB)
11. Pathomorphologische Organveränderungen
12. Labordiagnostik erregerebedingter Krankheiten sowie umweltbedingter Schäden inkl. Probenahme
13. Therapie und Prophylaxe von Geflügelkrankheiten
14. Diagnostik und Therapie von Einzeltieren
15. Bekämpfung/Prävention von Geflügelkrankheiten: Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs-, Behandlungs- und Sanierungskonzepten

16. Toxikologische- und Rückstandsprobleme bei der Lebensmittelherstellung in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie
17. Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Qualitätssicherung der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inkl. Schlachthygiene
18. Tierschutz
19. Gutachterwesen
20. Einschlägige Rechtsgrundlagen

#### **V. Weiterbildungsstätten**

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Untersuchungs-/Forschungsanstalten des Landes oder Bundes
4. Tiergesundheitsdienste
5. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

#### **VI. Leistungskatalog**

Es sind 500 der folgenden Leistungen in ausgewogener Zusammenstellung zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>
1.	Klinische Diagnostik
2.	Pathologisch-anatomische Diagnostik
3.	Labordiagnostik (Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie)
4.	Beurteilung von Futtermitteln
5.	Beurteilung von Haltungs- und Umweltbedingungen
6.	Tierärztliche Bestandsbetreuung: 2 Dokumentationen über jeweils mindestens 2 Monate
7.	Erstellung eines Gutachtens (ggf. Mustergutachten)

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d

### 17. Fachtierarzt für Lebensmittel

#### I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst tierärztliche Aufgaben in der Lebensmittelhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz (basierend auf der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen) sowie Betriebshygiene und -technologie.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere Beratung, Leitung, Kontrolle, Untersuchung und Begutachtung auf allen Stufen der Gewinnung/Erzeugung, Be- und Verarbeitung und sonstiger Behandlung sowie des Inverkehrbringens von Lebensmitteln.

#### II. Weiterbildungszeit

**4 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

**A.1** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.1. oder 2. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.3.

**A.2** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.3. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.2.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden im Weiterbildungszeitraum, davon 30 Stunden in einem speziellen Lebensmittelfachbereich wie z. B. Fische, Milch, Lebensmittelmikrobiologie. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 15 ausführlichen Berichten/Gutachten.

##### D. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem. Anrechnungsfähig ist eine fachbezogene Dissertation, die nicht länger als 6 Jahre zurück liegt.

#### IV. Wissensstoff

1. Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsrisiken:

1.1 Lebensmittelinfektionen, Zoonosen

1.2 Lebensmittelmikrobiologie, Verderbnisprozesse

1.3 Kontaminanten und Rückstände

1.4 epidemiologische (inkl. Biometrie) und toxikologische Aspekte

1.5 Gentechnologie

1.6 Einflüsse von Tierhaltung und -fütterung auf Produktqualität/-sicherheit

2. Technologie:

2.1 zur Gewinnung/Erzeugung, Be- und Verarbeitung, sonstige Behandlungsverfahren von Lebensmitteln und zum Inverkehrbringen

2.2 Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie, Kriterien einer nachhaltigen Produktion

3. Untersuchungsmethoden zur Bewertung von Lebensmitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs:

- 3.1 sensorisch
- 3.2 histologisch
- 3.3 physikalisch, chemisch-analytisch, biochemisch
- 3.4 mikrobiologisch, parasitologisch
- 3.5 molekularbiologisch, serologisch, immunologisch
- 3.6 toxikologisch (inkl. Rückstandsanalytik)
- 4. Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement
- 5. Betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit:
  - 5.1 betriebliche Eigenkontrollsysteme
  - 5.2 HACCP-System
  - 5.3 Zertifizierungssysteme
  - 5.4 Verfahren zur Rückverfolgbarkeit
- 6. Amtliche Lebensmittelüberwachung (insbes. der zugelassenen Betriebe):
  - 6.1 Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene in Lebensmittelbetrieben auf der Grundlage geltenden Rechts
  - 6.2 Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft
- 7. Datenerfassungssysteme in der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung
- 8. Einschlägige Rechtsgrundlagen

## V. Weiterbildungsstätten

- 1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
- 2. Untersuchungs-/Forschungsanstalten des Landes oder Bundes
- 3. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter oder weitere Behörden der Veterinärverwaltung
- 4. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

## VI. Leistungskatalog

Es sind 500 der folgenden Leistungen in ausgewogener Zusammenstellung zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen. Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung von Verpackung und Kennzeichnung.

Nr.	Leistung
<b>1.</b>	<b>Analytik/Sensorik</b>
1.1	Sensorische Prüfung
1.2	Lebensmittelhistologie
1.3	Bestimmung der Tierart bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs
1.4	Bestimmung der Frische oder des Verderbs
1.5	Physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden: pH-Wert-Bestimmung, Fettkennzahl, Histamingehalt etc.
<b>2.</b>	<b>Mikrobiologie</b>
2.1	Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Lebensmitteln
2.2	Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen: Tupfverfahren etc.
2.3	Bestimmung des Oberflächenkeimgehalts: Abklatschspangen etc.

2.4	Anzüchtung, Identifizierung, Serotypisierung von Salmonella spp.
2.5	Anzüchtung, Identifizierung, Serotypisierung lebensmittelhygienisch relevanter Verderbniserreger und pathogener Keime: aerobe und anaerobe Sporenbildner, Hefen und Schimmelpilze, Enterobacteriaceae, coliforme Keime und/oder E. coli, VTEC, EHEC, Listeria monocytogenes, Staphylococcus aureus
2.6	Analytik mikrobieller Toxine (z. B. Staphylokokkenenterotoxine, Botulinumtoxin)
2.7	Diagnostik lebensmittelhygienisch relevanter Viren
2.8	Analytik von Mykotoxinen
<b>3.</b>	<b>Parasitologie</b>
3.1	Trichinellenuntersuchung
3.2	Diagnostik anderer fleischhygienisch relevanter parasitärer Veränderungen am Schlachttier
3.3	Diagnostik von Fischnematoden und anderer parasitärer Veränderungen bei Fischen
<b>4.</b>	<b>Überwachungs- und Kontrolltätigkeit</b>
4.1	Prüfen/Bewerten bzw. Erstellen von Eigenkontroll- und HACCP-Konzepten für 2 Betriebe verschiedener Betriebsarten (min. 1 EU-zugelassener Betrieb)
4.2	Ausführlicher Bericht über Ergebnisse durchgeführter Kontrollen in 3 Betrieben verschiedener Betriebsarten
4.3	Gutachten zu einem Neubau- oder Rekonstruktions-Projekt für einen Lebensmittelbetrieb
4.4	Ausführlicher Bericht über den Kontrollzyklus für alle vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu überwachenden Einrichtungen
4.5	Bearbeitung eines Verdachtsfalls einer lebensmittelbedingten Gruppenerkrankung
4.6	Zulassungs- oder Widerrufbescheid für einen Lebensmittelbetrieb
4.7	Bearbeitung beanstandeter Proben mit Durchführung von OWiG-Maßnahmen
4.8	Bearbeitung beanstandeter Proben ohne OWiG-Maßnahmen inkl. Begründung (weshalb ohne)
4.9	Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung zur Abstellung schwerwiegender Mängel in einem Lebensmittelbetrieb
4.10	Erstellen einer EU-Schnellwarnung oder Folgemeldung
4.11	Entnahme von 3 amtlichen Lebensmittelproben verschiedener ZEBS-Codes (min. 1 lose Ware)
4.12	Entnahme von 3 Proben nach NRKP (Nationaler Rückstandskontrollplan)
4.13	Bearbeitung beanstandeter NRKP-Proben inkl. Ursachenermittlung
4.14	Hygienekontrollproben in einem Betrieb zur Verifizierung des Reinigungs-/Desinfektionserfolges und/oder zum Nachweis pathogener Keime
4.15	Sperre/Aufhebung der Sperre eines Milcherzeugers nach Notifizierung wegen Überschreitung der Zellzahlen und/oder Keimgehalte in Rohmilch
4.16	Zoonosemonitoring in der Primärproduktion
<b>5.</b>	<b>Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Sachverständiger inkl. rechtliche Bewertung: Untersuchung und Begutachtung verschiedener Lebensmittelproben</b>

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 4 zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e

### 18. Fachtierarzt für Milchhygiene

#### I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene innerhalb der Lebensmittelkette Milch mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz (basierend auf der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen) sowie Betriebshygiene und -technologie.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere Beratung, Leitung, Kontrolle, Untersuchung und Begutachtung auf allen Stufen der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und sonstiger Behandlung sowie des Inverkehrbringens von Milch. Der Begriff Milch schließt Milcherzeugnisse und sonstige Molkereiprodukte ein.

#### II. Weiterbildungszeit

**4 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten auf dem Fachgebiet in Einrichtungen gemäß V.

**A.1** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.1. oder 2. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.3.

**A.2** Bei Weiterbildung in einer Einrichtung nach V.3. sind zu absolvieren:

Praktische Tätigkeiten von insgesamt 6 Wochen in einer Einrichtung nach V.2.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 15 ausführlichen Berichten/Gutachten.

##### D. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer regelmäßig erscheinenden Fachzeitschrift mit Gutachtersystem. Anrechnungsfähig ist eine fachbezogene Dissertation, die nicht länger als 6 Jahre zurück liegt.

#### IV. Wissensstoff

1. Milchproduktion:
  - 1.1 Anatomie und Pathologie der Milchdrüse
  - 1.2 Physiologie und Pathologie der Laktation
  - 1.3 artgerechte Haltung und Fütterung Milch liefernder Tiere
  - 1.4 Erkrankungen (insbesondere Mastitiden) mit Einfluss auf Hygiene und Qualität der Milch
2. Ursachen lebensmittelbedingter (Milchprodukt) Gesundheitsrisiken:
  - 2.1 Lebensmittelinfektionen, Zoonosen
  - 2.2 Lebensmittelmikrobiologie, Verderbnisprozesse
  - 2.3 Kontaminanten und Rückstände
  - 2.4 epidemiologische (inkl. Biometrie) und toxikologische Aspekte
  - 2.5 Gentechnologie
  - 2.6 Einflüsse von Tierhaltung und -fütterung auf Produktqualität/-sicherheit

3. Technologie:
  - 3.1 zur Gewinnung/Erzeugung, Be- und Verarbeitung, sonstige Behandlungsverfahren von Milch/Milcherzeugnissen und zum Inverkehrbringen
  - 3.2 Maschinen- und Gerätekunde
  - 3.3 Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie, Kriterien einer nachhaltigen Produktion
4. Untersuchungsmethoden zur Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen:
  - 4.1 sensorisch
  - 4.2 histologisch
  - 4.3 physikalisch, chemisch-analytisch, biochemisch
  - 4.4 mikrobiologisch, parasitologisch
  - 4.5 molekularbiologisch, serologisch, immunologisch
  - 4.6 toxikologisch (inkl. Rückstandsanalytik)
5. Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement
6. Betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Milch):
  - 6.1 betriebliche Eigenkontrollsysteme
  - 6.2 HACCP-System
  - 6.3 Zertifizierungssysteme
  - 6.4 Verfahren zur Rückverfolgbarkeit
7. Amtliche Lebensmittelüberwachung (insbes. der zugelassenen Betriebe):
  - 7.1 Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene im Verkehr mit Milch auf der Grundlage geltenden Rechts
  - 7.2 Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft
8. Datenerfassungssysteme in der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung
9. Einschlägige Rechtsgrundlagen, DIN/ISO/CE-Normen

## V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Untersuchungs-/Forschungsanstalten des Landes oder Bundes
3. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter oder weitere Behörden der Veterinärverwaltung
4. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

## VI. Leistungskatalog

Es sind 500 der folgenden Leistungen in ausgewogener Zusammenstellung zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen. Zur anrechenbaren Leistung gehören auch die entsprechende Probenvorbereitung sowie die Prüfung von Verpackung und Kennzeichnung.

Nr.	Leistung
<b>1.</b>	<b>Analytik/Sensorik – Milch und Milcherzeugnisse</b>
1.1	Sensorische Prüfung
1.2	Bestimmung der Tierart bei Milch und Milcherzeugnissen/Molkereiprodukten
1.3	Bestimmung der Frische oder des Verderbs
1.4	Bestimmung des pH-Wertes
1.5	Bestimmung des Gefrierpunktes, der Hemmstoffe und der Zellzahl (Rohmilch)
1.6	Erhitzungsnachweise

1.7	Fett- und Eiweißbestimmung
1.8	Moderne Schnellmethoden
<b>2.</b>	<b>Mikrobiologie</b>
2.1	Anzüchtung, Identifizierung und Quantifizierung von Zoonose- bzw. Mastitiserregern nach der Amtlichen Methodensammlung
2.2	Analytik mikrobieller Toxine (z. B. Staphylokokkenenterotoxine, Botulinumtoxin)
2.3	Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl
2.4	Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl auf Oberflächen: Tupfverfahren etc.
2.5	Qualitätssicherungs-Systeme in lebensmittelhygienischen Laboratorien
2.6	Schnellverfahren (z. B. Vidas, PCR) zur Identifizierung und Differenzierung verschiedener Erregerspezies bzw. Biotoxine
<b>3.</b>	<b>Überwachungs- und Kontrolltätigkeit</b>
3.1	Prüfen/Bewerten bzw. Erstellen betrieblicher Eigenkontrollkonzepte für z. B. Molkerei, Käserei oder von HACCP-Konzepten für EU-zugelassene milchbe- und –verarbeitende Betriebe
3.2	Ausführlicher Bericht über Betriebskontrollen für milchbe- und –verarbeitende Betriebe verschiedener Produktionsstufen (z. B. Molkerei, Käserei)
3.3	Überprüfung/Aktualisierung der Risikoanalyse für eine zu überwachende Einrichtung
<b>4.</b>	<b>Gutachterliche Tätigkeit als wissenschaftlicher Sachverständiger in der Milchhygiene inkl. rechtlicher Bewertung</b>

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 5 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a

### 2. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde Klein- und Heimtiere

#### I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Augenerkrankungen der Klein- und Heimtiere einschließlich Anästhesie und Chirurgie am Auge.

#### II. Weiterbildungszeit

**2 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 10 ausführlichen Fallberichten.

#### IV. Wissensstoff

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie und Pathophysiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Diagnostik der Erkrankungen des Auges, der Augenhöhle und seiner Adnexe sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
6. Techniken ophthalmologischer Untersuchungen (inkl. physikalische Grundlagen)
7. Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Adnexe sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
8. Pharmakologische/medikamentöse Behandlung des Auges
9. Chirurgische Behandlungsverfahren am Auge
10. Spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie am Auge
11. Einschlägige Rechtsgrundlagen

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

#### VI. Leistungskatalog

Es sind 250 der folgenden Leistungen zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

Nr.	Leistung	Anzahl (min.)
<b>1.</b>	<b>Diagnostik</b>	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe inkl. Auswertung (Spaltlampe, indirekte Ophthalmoskopie) - auf erbliche Augenkrankheiten mit Fundusfotografie - bei Kleinsäugetern mit Tonometrie	50 20
1.2	Fluoreszeintest	10
1.3	Gonioskopie	10
1.4	Tonometrie (Applanationstonometrie)	10
1.5	Schirmer-Tränentest	5
1.6	Sonografie	5
1.7	Elektroretinografie	2
<b>2.</b>	<b>Anästhesie und Analgesie</b>	<b>20</b>
<b>3.</b>	<b>Chirurgie</b>	
3.1	Entropium-/Ektropium-Operation	10
3.2	Nickhautschürze	10
3.3	Operative Nickhautdrüsen-Reposition	7
3.4	Lidrandtumor-Operation mit Keilexzision	6
3.5	Bindehautschürze/gestielte Bindehautplastik	5
3.6	Distichiasis-/Trichiasis-Operation	5
3.7	Enucleatio bulbi	5
3.8	Hordeolum-/Chalazion-Inzision	5
3.9	Korneanaht	5
3.10	Bulbus-Reposition mit Ankyloblepharon (Bulbusprolaps)	2
3.11	Dermoid-Operation	2
3.12	Drainage retrobulbärer Abszess	2
3.13	Nickhautknorpel-Operation	2
<b>4.</b>	<b>Therapeutische Maßnahmen bei</b>	
4.1	Keratitis diverser Ätiologie: viral; Überreiter etc.	15
4.2	Glaukom	12
4.3	Ulcus corneae	12
4.4	Konjunktivitis follicularis	8
4.5	Keratokonjunktivitis sicca	6
4.6	Uveitis	6
4.7	Hornhautsequester der Katze	4
4.8	Hypertensive Retinopathie	4
4.9	Fremdkörper (Konjunktiva/Kornea)	3
4.10	Luxatio lentis	2
<b>5.</b>	<b>Sonstige Verrichtungen</b>	max. anrechenbar
5.1	Medikamentöse Induktion einer Mydriasis beim Vogel	3
5.2	Intrasklerale Silikonprothese	2
5.3	Nasenfaltenexstirpation	2

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 6 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b

### 3. Zusatzbezeichnung Augenheilkunde Pferde

#### I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Augenerkrankungen der Pferde einschließlich Anästhesie und Chirurgie am Auge.

#### II. Weiterbildungszeit

**2 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 10 ausführlichen Fallberichten.

#### IV. Wissensstoff

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie und Pathophysiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Diagnostik der Erkrankungen des Auges, der Augenhöhle und seiner Adnexe sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
6. Techniken ophthalmologischer Untersuchungen (inkl. physikalische Grundlagen)
7. Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen der Augenhöhle, des Auges und seiner Adnexe sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
8. Pharmakologische/medikamentöse Behandlung des Auges
9. Chirurgische Behandlungsverfahren am Auge
10. Spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie am Auge
11. Einschlägige Rechtsgrundlagen

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

#### VI. Leistungskatalog

Es sind 250 der folgenden Leistungen zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

Nr.	Leistung	Anzahl (min.)
<b>1.</b>	<b>Diagnostik</b>	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe inkl. Auswertung (Spaltlampe, direkte Ophthalmoskopie, indirekte Ophthalmoskopie)	80
1.2	Probenentnahme aus dem Auge für weiterführende Diagnostik (bakteriologisch, virologisch, mykologisch, zytologisch, histologisch)	20
1.3	Tonometrie	20
1.4	Sonografie	20
1.5	Fundusfotografie	15
1.6	Elektroretinografie	5
<b>2.</b>	<b>Anästhesie und Analgesie</b>	20
<b>3.</b>	<b>Chirurgie</b>	
3.1	Tränen-Nasen-Kanal-Spülung	10
3.2	Enucleatio bulbi	5
3.3	Lidrand-Operation/-Rekonstruktion; Entropium-Operation	5
3.4	Nickhaut- oder Bindehaut-Operation	5
3.5	Subpalpebraler Spülkatheter	3
3.6	Tränen-Nasen-Kanal-Plastik	2
<b>4.</b>	<b>Therapeutische Maßnahmen bei</b>	
4.1	Equine rezidivierende Uveitis	10
4.2	Keratitis diverser Ätiologie: viral; Überreiter etc.	10
4.3	Fremdkörper (Konjunktiva/Kornea)	5
4.4	Glaukom	5
4.5	Konjunktivitis	5
4.6	Ulcus corneae	3
4.7	Bulbustraua oder Trauma der Augenumgebung	2

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## Anhang 7 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e

### 10. Zusatzbezeichnung Neurologie Klein- und Heimtiere

#### I. Aufgabenbereich

Der Bereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der neurologischen bzw. neurochirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere.

#### II. Weiterbildungszeit

**2 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum.

Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 10 ausführlichen Fallberichten.

#### IV. Wissensstoff

1. Anatomie des Zentralnervensystems, Schnittbildanatomie von Gehirn und Rückenmark
2. Physiologie des Zentralnervensystems, der peripheren Nerven und der Muskulatur
3. Pathologische und histopathologische Befunde neurologischer Erkrankungen
4. Diagnostik inkl. Differenzialdiagnosen, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems, der Sinnessysteme (Visus, Gehör) und systemisch bedingter Erkrankungen mit neurologischer Manifestation
5. Diagnostik inkl. Differenzialdiagnosen, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Muskulatur
6. Differenzialdiagnosen zu neurologischen Leitsymptomen
7. Techniken neurologischer Untersuchungen
8. Liquorentnahme, Aufbereitung, Färbung sowie biochemische und zytologische Diagnostik
9. Technische Grundlagen der Magnet-Resonanz-Tomografie (MRT) und der Computer Tomografie (CT)
10. Elektrodiagnostik inkl. Elektromyografie motorischer Nervenleitgeschwindigkeit, repetitiver Nervenstimulation und auditorisch evozierter Potenziale
11. Pharmakologie und medikamentöse Behandlung neurologischer Erkrankungen
12. Techniken neurochirurgischer Operationen und Verfahren
13. Einschlägige Rechtsgrundlagen

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

#### VI. Leistungskatalog

Es sind 250 vollständige Fälle (Diagnostik und Therapie) der folgenden Lokalisationen/Leitsymptome zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

<b>Nr.</b>	<b>Lokalisation/Leitsymptom</b>	<b>Anzahl (min.)</b>
1.	Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Hirnstamm)	25
2.	Anfallsgeschehen	10
3.	Zervikales Rückenmark	10
4.	Thorakolumbales Rückenmark	10
5.	Lumbosakraler Übergang	10
6.	Auditorisches System	5
7.	Vestibuläres System	10
8.	Neuro-Ophthalmologische Erkrankungen	5
9.	Gehirnnerven	5
10.	Neuromuskuläre Erkrankungen	20
11.	Monoparesen	5
12.	Schwäche, Leistungsintoleranz	10
13.	Paroxysmale Dyskinesien, episodische Bewegungsstörungen inkl. Tremor	5
14.	Neurologische Notfälle	15
15.	Neurochirurgie (max. 20 Bandscheibenoperationen)	30
16.	Frei wählbare neurologische Erkrankungen	75

Es sind folgende praktische Leistungen/Operationen in gesonderter Tabelle oder durch eindeutige Kennzeichnung in vorgenannter Tabelle nachzuweisen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistungen/Operationen</b>	<b>Anzahl (min.)</b>
1.	Schnittbilddiagnostik	50
2.	Liquorentnahme inkl. Interpretation	30
3.	Operationen am zentralen/peripheren Nervensystem (auch Assistenz)	25
	- davon Bandscheibenoperationen – max.	20

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

## **VII. Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges in den letzten vier Jahren überwiegend im Bereich Neurologie in einer für Klein- und Heimtiere anerkannten Weiterbildungsstätte tätig war und die Erfüllung der Anforderungen gemäß III., IV. und VI. für diesen Zeitraum nachweisen kann, kann auf Antrag die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Neurologie bei Klein- und Heimtieren erhalten. Anträge sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Weiterbildungsganges zu stellen.

## Anlage 8 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe g

### **15. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung Rinder und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb**

#### **I. Aufgabenbereich**

Der Bereich umfasst die Sicherung/Optimierung der Produktionsabläufe in Rinderbeständen und der Qualität der vom Rind erzeugten Produkte im Rahmen betrieblicher Ziele. Prozess- und Produktoptimierung beziehen sich auf die systematische Überwachung und kontinuierliche Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung des Nutztiers Rind sowie der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter Berücksichtigung von Verbraucherschutz, Tierschutz, Umweltschutz und ökonomischen Aspekten.

Die tierärztlichen Aufgaben innerhalb der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) sind insbesondere auf die Stabilität der Bestandsgesundheit ausgerichtet (präventive Veterinärmedizin) und werden durch Bereiche aus dem Herden- und Umweltmanagement ergänzt (beratende Mitwirkung).

#### **II. Weiterbildungszeit**

**2 Jahre**

#### **III. Weiterbildungsgang**

##### **A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.**

##### **B. Fortbildung**

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum.

Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### **C. Leistungskatalog**

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung
  - 1.1 Definition und Grundregeln: strategisches Prinzip, Konsequenzprinzip, Betriebsspezifität, Mitarbeiter-eignung, Eignung des Tierarztes
  - 1.2 Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren, Leistungsindikatoren, Kontrollbereiche
  - 1.3 Betreuungsvereinbarungen: Intervalle der Bestandsbesuche, zu verrichtende Tätigkeiten, konsiliari-sche, präventive und kurative, Maßnahmen, Notfallpraxis
  - 1.4 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung: Betriebsabläufe, Betriebsziele, Eigenkontrollsysteme, Checklisten, Aktionslisten, Überwachung
  - 1.5 Dokumentation, Datenverarbeitung und -auswertung (manuell, EDV-gestützte Programme)
  - 1.6 Ökonomie: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Kosten-Nutzen-Analyse (inkl. betriebswirtschaftlicher Bewertung tierärztlicher Leistungen)
  - 1.7 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
2. Bestandsdiagnostik
  - 2.1 Klinische Bestandsuntersuchung
  - 2.2 Fütterungssysteme und Trinkwasserversorgung
  - 2.3 Leistungsparameter inkl. Beurteilung
  - 2.4 Labordiagnostik inkl. Befundinterpretation
3. Wichtige Kontrollbereiche – Rinderbestände
  - 3.1 Eutergesundheit:, Melktechnik, Melkhygiene Milchqualität, Kennzahlen, Diagnostik

- 3.2 Fruchtbarkeit: Reproduktion, Biotechnik, Kennzahlen, Diagnostik
- 3.3 Jungtieraufzucht: Entwicklungsbeurteilung, Jungtiererkrankungen, Kennzahlen, Diagnostik
- 3.4 Klauengesundheit: Lahmheitsursachen, Technopathien, Kennzahlen, Diagnostik
- 3.5 Infektionskrankheiten, Parasitosen u. a. Erkrankungen: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Diagnostik
- 4. Strategische Maßnahmen und Sanierungsverfahren (prophylaktisch, therapeutisch)
  - 4.1 Leistung und Fütterung (Rationsberechnung)
  - 4.2 Melkmanagement, Mastitissanierung
  - 4.3 Herdenfruchtbarkeitsmanagement, Aufzuchtmanagement
  - 4.4 Klauensanierungskonzepte
  - 4.5 Infektions- und Invasionsprophylaxe
  - 4.6 Tierärztlich relevante Züchtungsfragen (Robustheit, Langlebigkeit, Resilienz)
- 5. Verbraucherschutz: Produktionsverfahren, „Stable-to-Table“, erweiterte Produkthaftung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Antibiotika-Monitoring
- 6. Tierschutz und Ethologie
  - 6.1 Haltungssysteme: Stallbau, Klima, Hygiene, Technopathie-Risiken, Tierkomfort
  - 6.2 Betriebsabläufe
- 7. Betriebliches Umweltmanagement
- 8. Betriebswirtschaftliche Aspekte der Milch-/Rinderproduktion
- 9. Struktur und Funktionen landwirtschaftlicher Behörden und Organisationen (Landwirtschaftsämter, LKV, Bauernverband etc.)
- 10. Leitlinien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung
- 11. Einschlägige Rechtsgrundlagen

## **V. Weiterbildungsstätten**

- 1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
- 2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3. Tiergesundheitsdienste
- 4. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

## **VI. Leistungskatalog**

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens 3 Rinderbeständen (Milch/Fleisch) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen (Ersterfassung, laufende Datenerhebungen und -auswertungen).

## **VII. Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges in den letzten vier Jahren überwiegend in der Bestandsbetreuung Rinder in einer für Rinder anerkannten Weiterbildungsstätte tätig war und die Erfüllung der Anforderungen gemäß III., IV. und VI. für diesen Zeitraum nachweisen kann, kann auf Antrag die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung Rinder und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb erhalten. Anträge sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Weiterbildungsganges zu stellen.

## Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe g

### **16. Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung Schweine und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb**

#### **I. Definition**

Der Bereich umfasst die Sicherung/Optimierung der Produktionsabläufe in Schweinebeständen und der Qualität der vom Schwein erzeugten Produkte im Rahmen betrieblicher Ziele. Prozess- und Produktoptimierung beziehen sich auf die systematische Überwachung und kontinuierliche Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung des Nutztiers Schwein sowie der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter Berücksichtigung von Verbraucherschutz, Tierschutz, Umweltschutz und ökonomischen Aspekten.

Die tierärztlichen Aufgaben innerhalb der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) sind insbesondere auf die Stabilität der Bestandsgesundheit ausgerichtet (präventive Veterinärmedizin) und werden durch Bereiche aus dem Herden- und Umweltmanagement ergänzt (beratende Mitwirkung).

#### **II. Weiterbildungszeit**

**2 Jahre**

#### **III. Weiterbildungsgang**

##### **A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.**

##### **B. Fortbildung**

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum.

Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### **C. Leistungskatalog**

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

#### **IV. Wissensstoff**

1. Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung
  - 1.1 Definition und Grundregeln: strategisches Prinzip, Konsequenzprinzip, Betriebsspezifität, Mitarbeiter-eignung, Eignung des Tierarztes
  - 1.2 Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren, Leistungsindikatoren, Kontrollbereiche
  - 1.3 Betreuungsvereinbarungen: Intervalle der Bestandsbesuche, zu verrichtende Tätigkeiten, konsiliari-sche, präventive und kurative, Maßnahmen, Notfallpraxis
  - 1.4 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung: Betriebsabläufe, Betriebsziele, Eigenkontrollsysteme, Checklisten, Aktionslisten, Überwachung
  - 1.5 Dokumentation, Datenverarbeitung und -auswertung (manuell, EDV-gestützte Programme)
  - 1.6 Ökonomie: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Kosten-Nutzen-Analyse (inkl. betriebswirtschaftlicher Bewertung tierärztlicher Leistungen)
  - 1.7 Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
2. Bestandsdiagnostik
  - 2.1 Klinische Bestandsuntersuchung
  - 2.2 Fütterungssysteme und Trinkwasserversorgung
  - 2.3 Leistungsparameter inkl. Beurteilung
  - 2.4 Labordiagnostik inkl. Befundinterpretation
  - 2.5 Beurteilung von Schlachtkörperbefunden (Pathologie)

3. Wichtige Kontrollbereiche – Schweinebestände
  - 3.1 Fruchtbarkeit: Reproduktion, Biotechnik, Kennzahlen, Diagnostik
  - 3.2 Jungtieraufzucht: Entwicklungsbeurteilung, Jungtiererkrankungen, Kennzahlen, Diagnostik
  - 3.3 Klauengesundheit: Lahmheitsursachen, Technopathien, Kennzahlen, Diagnostik
  - 3.4 Infektionskrankheiten, Parasitosen u. a. Erkrankungen: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Diagnostik
4. Strategische Maßnahmen und Sanierungsverfahren (prophylaktisch, therapeutisch)
  - 4.1 Leistung und Fütterung (Rationsberechnung)
  - 4.2 Melkmanagement, Mastitissanierung
  - 4.3 Herdenfruchtbarkeitsmanagement, Aufzuchtmanagement
  - 4.4 Klauensanierungskonzepte
  - 4.5 Infektions- und Invasionsprophylaxe
  - 4.6 Tierärztlich relevante Zuchtfragen (Robustheit, Langlebigkeit, Resilienz)
5. Verbraucherschutz: Produktionsverfahren, „Stable-to-Table“, erweiterte Produkthaftung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Antibiotika-Monitoring
6. Tierschutz und Ethologie
  - 6.1 Haltungssysteme: Stallbau, Klima, Hygiene, Technopathie-Risiken, Tierkomfort
  - 6.2 Betriebsabläufe
7. Betriebliches Umweltmanagement
8. Betriebswirtschaftliche Aspekte der Schweineproduktion
9. Struktur und Funktionen landwirtschaftlicher Behörden und Organisationen (Landwirtschaftsämter, LKV, Bauernverband etc.)
10. Leitlinien für die Tierärztliche Bestandsbetreuung
11. Einschlägige Rechtsgrundlagen

## **V. Weiterbildungsstätten**

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Tiergesundheitsdienste
4. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

## **VI. Leistungskatalog**

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens 5 Schweinebeständen (mindestens 1 Mast- und 1 Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen (Ersterfassung, laufende Datenerhebungen und -auswertungen). Bei großen Betrieben kann die Mindestanzahl betreuter Bestände auf Antrag reduziert werden.

## **VII. Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges in den letzten vier Jahren überwiegend in der Bestandsbetreuung Schweine in einer für Schweine anerkannten Weiterbildungsstätte tätig war und die Erfüllung der Anforderungen gemäß III., IV. und VI. für diesen Zeitraum nachweisen kann, kann auf Antrag die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung Schweine und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb erhalten. Anträge sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Weiterbildungsganges zu stellen.

## Anhang 10 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe i

### 20. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde Klein- und Heimtiere

#### I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen des stomatognathen Systems der Klein- und Heimtiere.

#### II. Weiterbildungszeit

**2 Jahre**

#### III. Weiterbildungsgang

##### A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.

##### B. Fortbildung

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

##### C. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 10 ausführlichen Fallberichten.

#### IV. Wissensstoff:

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
4. Methoden orthodontischer, parodontaler, kieferchirurgischer, konservierender und prothetischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und Kiefer
5. Zahnbehandlungsspezifische Anästhesiologie inkl. Lokal- und Leitungsanästhesie, Analgesie und postoperatives Schmerzmanagement
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde
7. Einschlägige Rechtsgrundlagen

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

#### VI. Leistungskatalog

Es sind 250 der folgenden Leistungen zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

Nr.	Leistung	Anzahl (min.)
<b>1.</b>	<b>Befund/Dokumentation</b>	
1.1	Vollständiger klinisch-stomatologischer Befund - davon Hund/Katze/Nager- und Hasenartige	30 10/10/10
1.2	Röntgenstatus Zähne/Kiefer, komplett: Hund, Katze, Nager, Hasenartige (inkl. intraorale Aufnahmen)	je 2

<b>2.</b>	<b>Parodontologie</b>	
2.1	Zahnsteinentfernung, Politur	20
2.2	Subgingivale Kürettage, Deep Scaling	15
2.3	Epulisbehandlung	10
2.4	Gingivektomie/Gingivoplastik	10
2.5	Behandlung Gingivitis/Stomatitis-Komplex der Katze	10
<b>3.</b>	<b>Extraktion/Kieferchirurgie</b>	
3.1	Extraktion einwurzeliger Zähne	20
3.2	Extraktion mehrwurzeliger Zähne	15
3.3	Osteotomie	5
3.4	Deckung oronasaler Fisteln	3
3.5	Resektion von Neoplasien (außer Epulis)	3
3.6	Wurzelspitzenresektion	3
3.7	Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne	2
3.8	Kieferfrakturbehandlung	2
3.9	FORL (Zahnresorption) bei der Katze: Zahn-/Zahnrestentfernung	10
<b>4.</b>	<b>Konservierende Behandlungen</b>	
4.1	Kavitätenfüllung	20
4.2	Füllung mit Glasionomerzement/Compomer	10
4.3	Endodontie:	
4.3.1	Direkte Überkappung	3
4.3.2	Indirekte Überkappung	3
4.3.3	Vitalamputation	3
4.3.4	Totalexstirpation einwurzeliger Zähne inkl. röntgenologische Dokumentation	3
4.3.5	Totalexstirpation mehrwurzeliger Zähne inkl. röntgenologische Dokumentation	3
<b>5.</b>	<b>Prothetik</b>	
5.1	Compositeaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/Wurzelstift	3
5.2	Überkronung	2
5.3	Abdrucknahme Ober-/Unterkiefer mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrierung Hund/Katze	2/2
<b>6.</b>	<b>Kieferorthopädie</b>	
6.1	Behandlung Caninus-Fehlstand	6
6.2	Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge	2
6.3	Einsatz laborgefertigter Apparaturen	2
<b>7.</b>	<b>Nager und Hasenartige</b>	
7.1	Zahnkorrektur Nage-/Backenzähne	10
7.2	Zahnextraktion Nage-/Backenzähne	5
7.3	Behandlung odontogener Abszesse	5

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Anhang 11 zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe j**21. Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde Pferde****I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen des stomatognathen Systems des Pferdes.

**II. Weiterbildungszeit****2 Jahre****III. Weiterbildungsgang****A. Tätigkeiten im Fachbereich in Einrichtungen gemäß V.****B. Fortbildung**

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

**C. Leistungskatalog**

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs gemäß VI., dessen erbrachte Leistungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

Erstellung von 10 ausführlichen Fallberichten.

**IV. Wissensstoff**

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
4. Methoden orthodontischer, parodontaler, kieferchirurgischer, konservierender und prothetischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und Kiefer
5. Zahnbehandlungsspezifische Sedierung und Anästhesiologie inkl. Lokal- und Leitungsanästhesie, Analgesie und postoperatives Schmerzmanagement
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde
7. Einschlägige Rechtsgrundlagen

**V. Weiterbildungsstätten**

1. Veterinärmedizinische Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen im In- oder Ausland mit vergleichbaren Arbeitsfeldern

**VI. Leistungskatalog**

Es sind 250 der folgenden Leistungen zu erbringen und tabellarisch nachzuweisen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Anzahl (min.)</b>
<b>1.</b>	<b>Befund/Dokumentation:</b>	
1.1	Vollständiger klinisch-stomatologischer Befund	70
1.2	Röntgenstatus Zähne/Kiefer	25
<b>2.</b>	<b>Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion</b>	70
<b>3.</b>	<b>Parodontologie</b>	

3.1	Zahnsteinentfernung	10
<b>4.</b>	<b>Extraktion/Kieferchirurgie:</b>	
4.1	Extraktion Milch- und Wolfszähne	25
4.2	Extraktion permanenter Backenzähne	15
4.3	Extraktion permanenter Schneidezähne	10
4.4	Behandlung von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	15
4.5	Resektion von Neoplasien	3
4.6	Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
4.7	Behandlung oronasaler Fisteln	2
4.8	Trepanation zur endodontisch bedingten Sinusitisbehandlung	2
<b>5.</b>	<b>Konservierende Behandlungen:</b>	
5.1	Konservierende/endodontische/restaurative Therapie von Schneidezahnfrakturen	5

Kompensation: In Ausnahmefällen können angezeigte Leistungen des Leistungskatalogs hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl untereinander kompensiert werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.

Gleichwertigkeit: Im Leistungskatalog nicht angezeigte Leistungen vergleichbarer Art können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Wertigkeit entscheidet die Kammer.